

Magistratsabteilung III

Stadtplanung, Mobilität und Integration

SachbearbeiterIn DIⁱⁿ(FH) Claudia Wicht, DW 4102

Ort, Datum Innsbruck, 12.07.2024

Es wird gemäß § 75 Abs. 6 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022 kundgemacht, dass der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck in seiner Sitzung vom 11.07.2024 unter Pkt. 12 der Tagesordnung die Erlassung folgender Bausperre beschlossen hat:

Maglbk/77661/SP-VO-BSP/1

Erlassung einer Bausperre, Wilten, Bereich Mentlgasse 15, gemäß § 75 Abs. 2 TROG 2022

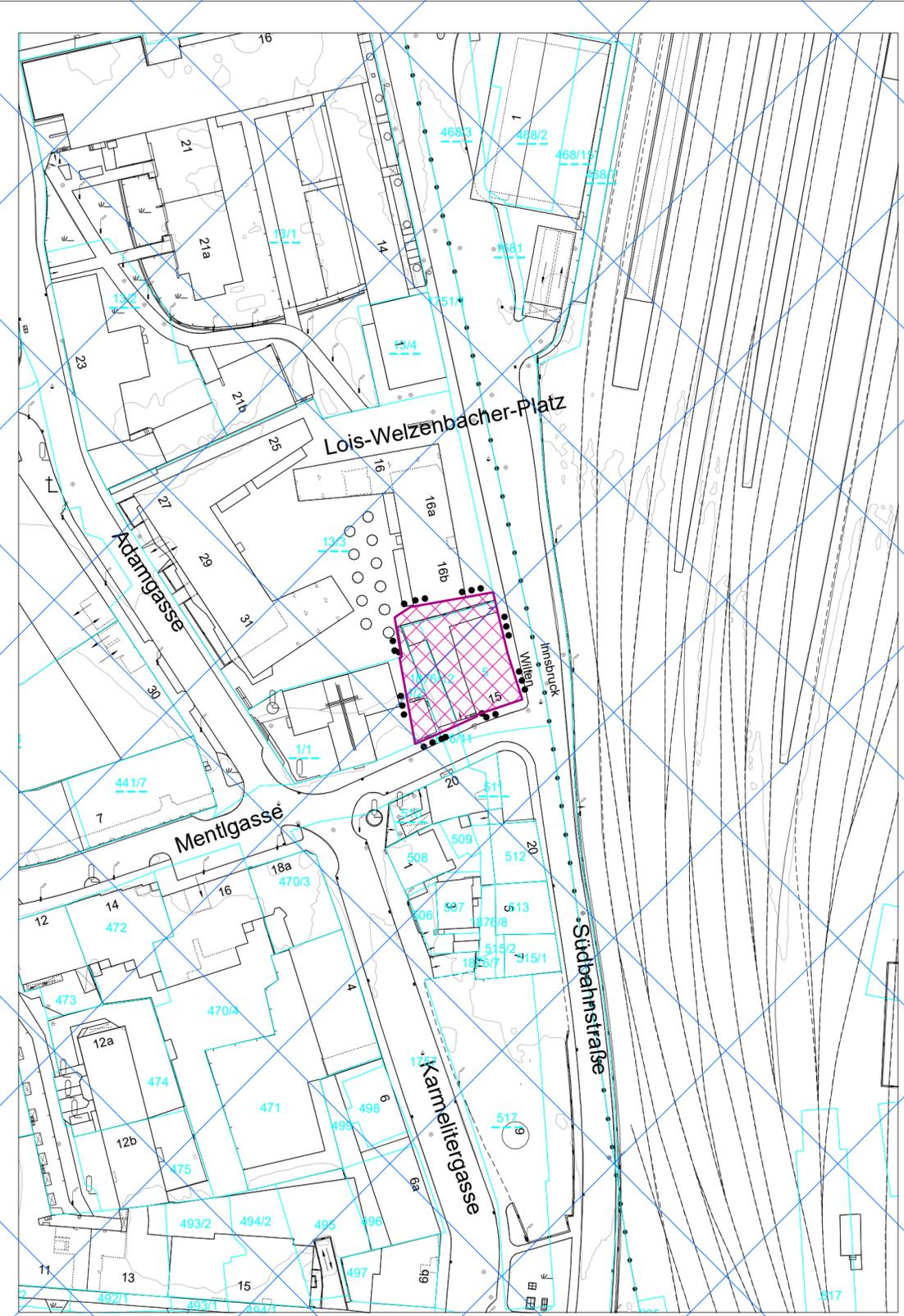
Die Bausperre tritt gemäß § 75 Abs. 6 TROG 2022 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen (15.07.2024 – 29.07.2024) nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Landeshauptstadt Innsbruck am **30.07.2024**.

Die Bausperre liegt gemäß § 75 Abs. 6 TROG 2022 während der Amtsstunden im Stadtmagistrat Innsbruck, Magistratsabteilung III / Stadtplanung, 4. Stock und online an der Amtstafel (<https://www.innsbruck.gv.at/amtstafel>) zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Gemeinderat

Dr. Robert Schöpf
Baudirektor





Verordnung

§ 1

Gemäß § 75 Abs. 2 TROG 2022 wird für den in der Anlage schraffiert dargestellten Bereich eine Bausperre in Hinblick auf die geplante Erstellung eines Bebauungsplanes im Bereich Wilten, Mentlgasse 15 erlassen.

§ 2

Im Sinne des § 75 Abs. 3 TROG 2022 werden mit der Planungsmaßnahme folgende Planungsziele verfolgt:
Die Bausperrenverordnung umfasst den Bereich Mentlgasse 15 (Gpn. 1/ 2, 5, 1876/ 12, KG Wilten). Derzeit gibt es keinen rechtskräftigen Bebauungsplan für diesen Bereich.
Die Stadt Innsbruck beabsichtigt, durch die Erstellung eines Bebauungsplanes die Umsetzung eines qualitätsvollen Projektes, welches den im öffentlichen Interesse liegenden, aktuellen Ausbauplänen der Südbahnstraße/ Plänen der ÖBB für eine Überbrückung oder Untertunnelung entspricht, zu sichern.
Um allfällige dazu im Widerspruch stehende Projekte hintanzuhalten bzw. um Steuerungs- und Eingriffsmöglichkeiten zu erzielen, ist die gegenständliche Bausperrenverordnung notwendig.

§ 3

Gemäß § 75 Abs. 6 TROG 2022 tritt die Bausperrenverordnung mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist von zwei Wochen in Kraft.
Gemäß § 75 Abs. 5 TROG 2022 tritt die Bausperrenverordnung außer Kraft, wenn nicht innerhalb eines Jahres der Entwurf des Bebauungsplanes aufgelegt wird.

ZEICHENERKLÄRUNG



Maßstab: 1:1 000
Zeichnungsnummer: 5815
Datum: 24.05.2024
Planverfasser: Stadtmagistrat Innsbruck/
Stadtplanung, Mobilität und Integration

gezeichnet: Mag. Carola Wolf
bearbeitet: DI Ingrid Pock
geprüft:

Plangrundlagen: DKM-Quelle: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV), Ausgangsmasstab 1:1000, Ausgabedatum Okt. 2023;
DNSTK-Quelle: Mag.Abt. 1 / Allgemeine Verwaltungsdienste / Stadtmessung und Statistik, Ausgabedatum Mai 2024;

GEMEINDERATS BESCHLUSS

Vom Gemeinderat am
mit MagIbk/ beschlossen.
Für den Bürgermeister:

Priv.-Doz. DI Dr. Wolfgang Andexlinger
Amtsleiter Stadtplanung, Mobilität und Integration

ALLGEMEINE EINSICHT

LANDESREGIERUNG ALS AUFSICHTSBEHÖRDE

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG ABTEILUNG RAUMORDNUNG - STATISTIK

KUNDMACHUNG

gem. § 75 Abs. 6 TROG 2022
vom bis

Stadtplanung, Mobilität und Integration

BAUSPERRE

gem. § 75 Abs. 2 TROG 2022

WILTEN

Mentlgasse 15



Maßstab des Übersichtsplanes M 1:50.000
Kennzeichnung des Änderungsbereiches

RECHTSGÜLTIGKEIT

gem. § 75 Abs. 6 TROG 2022 in Kraft getreten am

Mag. Christian Rath-Mitterstiller

